

Info für Arbeitnehmer*innen 3/2022

Nebentätigkeiten bei Arbeitnehmer*innen und Rentner*innen

// **Nebentätigkeiten der Arbeitnehmer*innen im öffentlichen Dienst sind anzeigepflichtig (§ 3 Abs. 4 TV-L). Wozu muss mein Arbeitgeber wissen, was ich nebenher tue? Wann kann der Arbeitgeber eine Nebentätigkeit untersagen? Wer genau entscheidet darüber? Und wie ist das im Falle einer vorgezogenen Rente? //**

Warum Anzeige?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Das bedeutet, dass man im Grundsatz in der Summe aller Beschäftigungen, egal bei welchem Arbeitgeber, nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus arbeiten darf. D.h. maximal 8 Stunden pro Tag und maximal 48 Stunden pro Woche. Eine Vollbeschäftigung als Lehrer*in umfasst bereits 41 Zeit-Stunden pro Woche, da bleiben also nur noch 7 Stunden übrig. Kommt man mit mehreren Jobs darüber hinaus, muss der Arbeitgeber die angezeigte Nebentätigkeit sogar ablehnen.

Weiterhin dürfen die dienstlichen Interessen nicht tangiert sein. So zum Beispiel wenn der zeitliche Umfang die ausreichende Erholung des Arbeitnehmers beeinträchtigt (z. B. Taxi fahren bei Nacht) oder die Tätigkeit den dienstlichen Zielsetzungen entgegenläuft (z. B. gleichzeitiges Unterrichten an einer öffentlichen und einer privaten Schule, im Falle einer kirchlichen Tätigkeit bei einer weltanschaulich-religiös konträren Einrichtung).

Wer entscheidet?

Zunächst die Schulleitung. Will sie eine Nebentätigkeit untersagen, muss sie gem. § 75 Abs. 3 Nr. 5 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) dem/der Arbeitnehmer*in mitteilen, dass er/sie die Möglichkeit hat, die Mitbestimmung des Örtlichen Personalrates zu beantragen. Andernfalls ist eine Untersagung der Nebentätigkeit aufgrund dieses Formfehlers nicht rechtskonform und kann nach Anrufung des Arbeitsgerichts als rechtsunwirksam festgestellt werden.

Stimmt der Örtliche Personalrat auf Antrag des/r Arbeitnehmer*in der Untersagung nicht zu, wird im Stufenverfahren zunächst das Regierungspräsidium bzw. der Bezirkspersonalrat, bei weiterem Dissens das Kultusministerium und der Hauptpersonalrat damit befasst.

Zuletzt kann die Einigungsstelle angerufen werden, die jedoch nur eine Empfehlung an das Kultusministerium aussprechen

kann, da es sich um ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht des Personalrats handelt.

Arbeitnehmer*innen können die Entscheidung vor dem Arbeitsgericht anfechten. **GEW**-Mitglieder können sich bei der zuständigen **GEW**-Geschäftsstelle beraten lassen und bekommen gewerkschaftlichen Rechtsschutz.

Also: Im Prinzip einfach bei der Schulleitung anzeigen und dann abwarten!

Kirchliche Lehrkräfte

Bei kirchlichen Lehrkräften ist die kirchliche Mitarbeitervertretung (MAV) zuständig, da die Nebentätigkeit eine kirchliche Personalangelegenheit und keine Angelegenheit der schulischen Dienststelle ist. Das evangelische Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) und die katholische Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) weichen vom LPVG insofern ab, als die Mitbestimmung unabhängig von einem Antrag des/der Arbeitnehmer*in eingeleitet werden muss. Sie ist im Falle des MVG gleichermaßen eingeschränkt, d. h. es besteht im letzten Schritt ebenfalls nur eine Empfehlung an die Landeskirche. In Falle der MAVO besteht die Mitbestimmung uneingeschränkt, so dass die Diözese die fehlende Zustimmung der MAV durch das Kirchliche Arbeitsgericht ersetzen lassen muss. Das Kirchliche Arbeitsgericht trifft eine für die Diözese verbindliche Entscheidung. Kirchliche Arbeitnehmer*innen haben gleichermaßen das Recht, das staatliche Arbeitsgericht einzuschalten. Für sie gelten die gleichen Rahmenbedingungen gewerkschaftlicher Beratung und Rechtsschutzvertretung.

Wer vorzeitig in Rente geht muss aufpassen! Bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters darf man neben der Rente nur 6.300 € dazu verdienen. Was darüber hinausgeht wird zu 40% von der Rente abgezogen. Während der Corona-Pandemie wurde diese Grenze auf 46.060 € hochgesetzt. Damit wird aber Ende 2022 Schluss sein. Dann gilt wieder 6.300 €.

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler
HPR Gymnasien



Iris Balzer
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen u.SBBZ



Günther Thum-Störk